

**Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung
und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung
und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates**

Univ.-Ass. MMag. Dr. Barbara Kraml

In Umsetzung der Europäischen Sicherheitsagenda wurde nunmehr die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates angenommen, die bis 8. September 2018 in nationales Recht umzusetzen ist.

I. Entstehungskontext

Die Bekämpfung von Terrorismus und die Vorbeugung von Radikalisierung bilden eine von drei Prioritäten der **Europäischen Sicherheitsagenda**, wie sie im April 2015 von der Europäischen Kommission publiziert wurde.¹ Bereits in diesem Dokument kündigte die Europäische Kommission an, den aus 2002 stammenden² und 2008 abgeänderten³ **Rahmenbeschluss 2002/475/JHA zur Terrorismusbekämpfung** (iwF: RB) 2015 einer Folgenabschätzung zu unterziehen und ihn gegebenenfalls 2016 zu aktualisieren.⁴ Um dem Phänomen von ausländischen terroristischen Kämpfern (*Foreign Terrorist Fighters*) durch zuverlässige und EU-weit kohärente strafrechtliche Reaktionen zu begegnen, sollten bei dieser Einschätzung und Aktualisierung auch die Verhandlungen über ein entsprechendes Zusatzprotokoll zum **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus**⁵ berücksichtigt werden. Dieses **Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus**⁶ wurde im Mai 2015 vom Ministerkomitee angenommen.

Im Gefolge der Terroranschläge am 13. November 2015 in Paris hat die Europäische Kommission die Umsetzung jener Maßnahmen, die in der Europäischen Sicherheitsagenda zur Bekämpfung von Terrorismus und zur Vorbeugung von Radikalisierung vorgesehen sind, priorisiert und forciert und bereits Anfang Dezember 2015 einen **Vorschlag für eine Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JHA zur Terrorismusbekämpfung**⁷ vorgelegt. Der Vorschlag ist am 15. März 2017 – mit geringfügigen Änderungen – als **Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates** (iwF: RL) angenommen worden.

II. Regelungsinhalte

Die RL stützt sich auf Art 83 Abs 1 AEUV⁸ und soll einen einheitlichen, aktualisierten Rechtsrahmen für die Terrorismusbekämpfung bieten, der jüngste Entwicklungen und Bedarfslagen berücksichtigt und internationale Verpflichtungen⁹ und Empfehlungen¹⁰ in EU-Recht umsetzt.

¹ *The European Agenda on Security*, Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions (COM(2015) 185 final), 28.04.2015, 12 ff.

² *Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung*, ABl L 2002/164, 3.

³ Änderung der Art 3 und 4 RB durch den *Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung*, ABl L 2008/330, 21.

⁴ *The European Agenda on Security*, 14.

⁵ *Council of Europe Convention on the Prevention of Terrorism* (CETS 196), Warschau, 16.5.2005.

⁶ *Additional Protocol to the Council of Europe Convention on the Prevention of Terrorism*, Brüssel, 19.05.2016.

⁷ *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung* (COM(2015) 625 final), 02.12.2015.

⁸ ABl L 2017/88, 6 (6).

II.1 Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Der **Regelungsgegenstand** der RL sind Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und die Festlegung von Sanktionen auf dem Gebiet von terroristischen Straftaten, Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung und Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten; diese werden durch Schutz-, Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen für Terrorismusopfer ergänzt (Art 1 RL). Daneben werden im ersten Abschnitt (Titel I RL) drei zentrale **Begrifflichkeiten** definiert: Unter *Geldern* sind Vermögenswerte jeder Art sowie Rechtsdokumente und Urkunden in jeder Form zum Nachweis des Eigentums oder der Beteiligung an diesen Vermögenswerten zu verstehen (Art 2 Z 1 RL). *Juristische Personen* sind Rechtssubjekte, die nach dem jeweils geltenden Recht Rechtspersönlichkeit besitzen; ausgenommen sind Staaten, öffentlich-rechtliche Körperschaften in Ausübung ihrer Hoheitsrechte sowie öffentlich-rechtliche internationale Organisationen (Art 2 Z 2 RL). Als *terroristische Vereinigung* gilt ein auf längere Dauer angelegter organisierter Zusammenschluss¹¹ von mehr als zwei Personen, die zusammenwirken, um terroristische Straftaten (Art 3 RL) zu begehen (Art 2 Z 3 RL).

II.2 Straftatbestände

Im zweiten großen Abschnitt (Titel II RL) folgt zunächst die Festlegung jener Straftaten, die als **terroristische Straftaten** vom nationalen Strafrecht erfasst sein müssen (Art 3 RL). Diese Auflistung entspricht fast wortgleich jener in Art 1 Abs 1 des geltenden Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung (iWF: RB). **Erweitert** wurde demgegenüber lediglich die **Pönalisierungsverpflichtung** betreffend **Herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung, Bereitstellung oder Verwendung** auch von **radiologischen Waffen** sowie betreffend **Forschung und Entwicklung** nicht nur in Zusammenhang mit biologischen und chemischen, sondern auch mit **radiologischen und atomaren Waffen** (Art 3 Abs 1 lit f RL). Darüber hinaus erstreckt sich die – gegenüber dem RB neu hinzugekommene – Pönalisierungsverpflichtung des Abs 3 Abs 1 lit i RL auch auf **rechtswidrige Systemeingriffe** iSd Art 4 iVm Art 9 Abs 3 und Abs 4 lit b und c der Richtlinie 2013/40/EU¹² und auf **rechtswidrige Eingriffe in Daten** iSd Art 5 iVm Art 9 Abs 4 lit c derselben Richtlinie. Der mit Art 2 Abs 2 RB idente Art 4 RL legt **Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung** fest; lediglich die in Art 2 Abs 1 RB enthaltenen Begriffsbestimmungen wurden in Art 2 RL überführt.

Der dritte Abschnitt (Titel III RL) beinhaltet **Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten**. Hier finden sich einerseits bereits aus dem RB bekannte Tatbestände, andererseits wird der Straftatenkatalog aber erweitert. Die aus Art 3 Abs 2 RB (idF ABl L 2008/330, 21) **bekanntes Tatbestände** der öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat (Art 5 RL), der Anwerbung (Art 6 RL) und der Durchführung einer Ausbildung (Art 7 RL) für terroristische Zwecke sowie des schweren Diebstahls, der Erpressung und der Ausstellung oder Verwendung gefälschter Verwaltungsdokumente (Art 12 RL) jeweils mit dem Ziel, eine terroristische Straftat (bzw zT eine Straftat im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung oder mit terroristischen Aktivitäten) zu begehen oder dazu beizutragen, werden lediglich geringfügig abgeändert bzw erweitert.

⁹ Die EU hat das *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus sowie das dazugehörige Zusatzprotokoll* (vgl. Pkt. I) am 22.10.2015 unterzeichnet. Dazu kommen die *Resolution des UN Sicherheitsrates (UNSCR) 2178(2014)* betreffend die Bedrohung von Frieden und Sicherheit durch terroristische Akte und die *Resolution (UNSCR) 2249(2015)* betreffend *Foreign Terrorist Fighters* und Terrorismusfinanzierung.

¹⁰ Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) aus dem Februar 2012 (http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF_Recommendations.pdf [27.07.2017]).

¹¹ Ein *organisierter Zusammenschluss* wird nicht nur zufällig zur unmittelbaren Begehung einer strafbaren Handlung gebildet und hat nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine kontinuierliche Zusammensetzung oder eine ausgeprägte Struktur (Art 2 Z 3 RL).

¹² *Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates*, ABl L 2013/218, 8.

Andererseits ist eine **Ausdehnung der Strafbarkeit** vorgesehen, weil zukünftig auch folgende Verhaltensweisen nach nationalem Recht strafbar sein müssen:

- **Absolvieren einer Ausbildung für terroristische Zwecke** (Art 8 RL)

Der Erhalt einer Unterweisung in der Herstellung oder im Gebrauch von Sprengstoffen, Feuer- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen oder einer Unterweisung in anderen spezifischen Methoden oder Verfahren mit dem Ziel, eine terroristische Straftat iSd Art 3 Abs 1 lit a bis i RL zu begehen oder dazu beizutragen, hat – bei vorsätzlicher Begehung – strafbar zu sein.

- **Reisen für terroristische Zwecke** (Art 9 RL)

Dabei erfasst Art 9 Abs 1 RL die **Ausreise** in ein anderes Land mit dem Ziel, eine terroristische Straftat iSd Art 3 RL zu begehen oder dazu beizutragen, mit dem Ziel, sich in Kenntnis der Tatsache, dass dies zu den strafbaren Handlungen dieser Vereinigung iSd Art 4 RL beiträgt, an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung zu beteiligen, oder mit dem Ziel, nach Maßgabe der Art 7 und 8 RL eine Ausbildung für terroristische Zwecke durchzuführen oder zu absolvieren. Art 9 Abs 2 RL hingegen betrifft die **Einreise** in den betreffenden MS mit dem Ziel, eine terroristische Straftat iSd Art 3 RL zu begehen oder dazu beizutragen, mit dem Ziel, sich in Kenntnis der Tatsache, dass dies zu den strafbaren Handlungen dieser Vereinigung iSd Art 4 RL beiträgt, an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung zu beteiligen, oder mit dem Ziel, nach Maßgabe der Art 7 und 8 RL eine Ausbildung für terroristische Zwecke durchzuführen oder zu absolvieren (lit a); **alternativ** dazu können aber auch **Vorbereitungshandlungen** einer Person, die in den betreffenden MS mit dem Ziel einreist, eine in Art 3 RL aufgeführte terroristische Straftat zu begehen oder dazu beizutragen, unter Strafe gestellt werden (lit b).

- **Organisation oder sonstige Erleichterung von Reisen für terroristische Zwecke** (Art 10 RL)

Die MS haben auch jede Art von Organisation oder Erleichterung, die eine beliebige Person dabei unterstützt, für terroristische Zwecke iSd Art 9 Abs 1 und Abs 2 lit a RL zu reisen, in dem Wissen, dass diese Unterstützung für solche Zwecke erfolgt, bei vorsätzlicher Begehung als Straftat zu ahnden.

- **Terrorismusfinanzierung** (Art 11 RL)

Schließlich haben die MS die direkte oder indirekte Bereitstellung oder Sammlung von Geldern mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, eine Straftat iSd Art 3 bis 10 RL zu begehen oder dazu beizutragen, bei Vorsatz zu pönalisieren (Abs 1). Soweit die Terrorismusfinanzierung nach Abs 1 eine der in Art 3, 4 und 9 RL genannten Straftaten, so ist es weder erforderlich, dass die Gelder tatsächlich ganz oder teilweise dazu verwendet werden, diese Straftaten zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, noch ist es erforderlich, dass der Täter weiß, für welche konkrete(n) Straftat(en) die Gelder verwendet werden sollen (Abs 2).

II.3 Allgemeine Bestimmungen

Bei den **allgemeinen Bestimmungen** (Titel IV RL) gibt es – mit Ausnahme des gelockerten notwendigen Bezuges zu terroristischen Straftaten für die in Art 4 und Titel III RL enthaltenen Straftatbestände (Art 13 RL), der Änderungen im Zusammenhang mit strafbarer Beihilfe, Anstiftung und Versuch (Art 14 RL) und geringfügiger Ergänzungen bei Gerichtsbarkeit und Strafverfolgung (Art 19 RL) – kaum Modifikationen der geltenden Bestimmungen des RB. Allerdings wurden im Vergleich zum Kommissionsvorschlag noch neue Bestimmungen über Ermittlungsinstrumente und Einziehung (Art 20 RL), über Maßnahmen gegen eine öffentliche Aufforderung darstellende Online-

Inhalte (Art 21 RL) und über Änderungen des Beschlusses 2005/671/JI¹³ (Art 22 RL) eingefügt. Der gegenwärtig in Art 1 Abs 2 RB enthaltene Verweis auf die **Pflicht zur Achtung der Grundrechte und allgemeinen Rechtsgrundsätze** nach Art 6 EUV wird in Art 23 Abs 1 RL überführt und um eine Bezugnahme auf die Presse- und Medienfreiheit ergänzt (Art 23 Abs 2 RL).

Schon gegenwärtig ist es gemäß Art 2 Abs 3 RB (idF ABI L 2008/330, 21) für eine Strafbarkeit der in Art 3 Abs 2 RB (idF ABI L 2008/330, 21) gelisteten Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten nicht notwendig, dass auch tatsächlich eine terroristische Straftat begangen wird. Diese Bestimmung wird in Art 13 RL überführt und dabei der für die Strafbarkeit **notwendige Bezug zu terroristischen Straftaten** weiter **gelockert**: Für die Strafbarkeit einer Straftat nach Art 4 oder Titel III RL ist es weder erforderlich, dass tatsächlich eine terroristische Straftat begangen wird, noch ist es erforderlich – soweit es um die in den Art 5 bis 10 und 12 RL genannten Straftaten geht –, dass eine Verbindung zu einer anderen konkreten in der RL festgelegten Straftat hergestellt wird.

Im Hinblick auf die **Strafbarkeit von Beihilfe, Anstiftung und Versuch** sind ebenfalls punktuelle Erweiterungen der Strafbarkeit vorgesehen. Von der bereits jetzt umfassend strafbaren **Beihilfe** (Art 4 Abs 1 RB idF ABI L 2008/330, 21) sind nach Art 14 Abs 1 RL auch die neu hinzugekommenen Straftaten, die mit terroristischen Aktivitäten in Zusammenhang stehen, grundsätzlich umfasst. Einzig die Beihilfe zu Reisen zu terroristischen Zwecken (Art 9 RL) sowie zur Organisation oder sonstigen Erleichterung derartiger Reisen (Art 10 RL) kann straflos belassen werden.

Aus der Strafbarkeit der **Anstiftung** zur Begehung einer Straftat sind nach Art 4 Abs 2 RB gegenwärtig das Anstiften zur öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat, zur Anwerbung und zur Ausbildung für terroristische Zwecke (Art 3 Abs 2 lit a bis c RB idF ABI L 2008/330, 21) ausgenommen. Nach Art 16 Abs 2 RL ist die Anstiftung zu sämtlichen in der RL enthaltenen Straftaten (Art 3 bis 12 RL) – also auch zu den aktuell ausgenommenen sowie zu den neu hinzukommenden Straftatbeständen – künftig ausnahmslos unter Strafe zu stellen.

Bei der **Versuchsstrafbarkeit** differenziert die RL stärker, aber auch hier kommt es nach Art 16 Abs 3 RL zu einer Strafbarkeitsausweitung. Kein verpflichtend strafbarer Versuch ist – wie schon bisher¹⁴ – hinsichtlich des Waffenbesitzes iSd Art 3 Abs 1 lit f RL, der Drohung mit einer Begehung von terroristischen Straftaten (Art 3 Abs 1 lit j RL), der Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung (Art 4 RL) sowie der öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat (Art 5 RL) vorgesehen. Die bislang optionale¹⁵ Versuchsstrafbarkeit in Bezug auf die Anwerbung für terroristische Zwecke (Art 6 RL) ist nunmehr verbindlich vorgesehen; keine Strafbarkeit ist hingegen für die versuchte Teilnahme an einer Ausbildung für terroristische Zwecke (Art 8 RL) enthalten. Hinsichtlich der übrigen neuen Tatbestände ist eine Versuchsstrafbarkeit für Reisen zu terroristischen Zwecken (Art 9 RL) und Terrorismusfinanzierung (Art 11 RL) zwingend, nicht aber für die versuchte Organisation oder Erleichterung solcher Reisetätigkeit (Art 10 RL). Bei den anderen Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten (Art 12 RL) wird deren Versuchsstrafbarkeit aus Art 4 Abs 3 RB (idF ABI L 2008/330, 21) übernommen.

Die Bestimmungen betreffend **Strafen gegen natürliche Personen** (Art 15 RL), **mildernde Umstände** (Art 16 RL), die **Verantwortlichkeit von juristischen Personen** (Art 17 RL) und die **Sanktionen gegen juristische Personen** (Art 18 RL) sind inhaltlich deckungsgleich und überwiegend auch im Wortlaut ident mit den Art 5 bis 8 RB. Bei den Strafen gegen natürliche Personen nimmt lediglich ein neuer Absatz auf jene Fälle Bezug, in denen eine Anwerbung für terroristische Zwecke (Art 6 RL) oder die Durchführung einer Ausbildung für terroristische Zwecke (Art 7 RL) auf ein Kind ausgerichtet ist;

¹³ *Beschluss 2005/671/JI des Rates vom 20. September 2005 über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten*, ABI L 2005/ 253, 22.

¹⁴ Art 4 Abs 3 RB idF ABI L 2008/330, 21.

¹⁵ Art 4 Abs 4 RB idF ABI L 2008/330, 21.

dieser Umstand muss bei der Verurteilung nach dem nationalen Recht entsprechend berücksichtigt werden können (Art 15 Abs 4 RL).

Die Regelungen zu **Gerichtsbarkeit und Strafverfolgung** (Art 19 RL) werden geringfügig ergänzt und spezifiziert: Die MS können ihre Jurisdiktion auch auf jene Fälle ausdehnen, in denen der Täter eine Ausbildung für terroristische Zwecke (Art 7 RL) für eigene Staatsangehörige oder Gebietsansässige durchführt (Art 19 Abs 2 RL). Für den Fall, dass mehrere MS die Gerichtsbarkeit beanspruchen, fungiert Eurojust als Ansprechstelle, um die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Justizbehörden und die Koordinierung ihres Vorgehens zu erleichtern und die Strafverfolgung nach Möglichkeit in einem MS zu konzentrieren (Art 19 Abs 3 RL).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht haben die MS die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit den für die Verfolgung der Straftaten nach Art 3 bis 12 RL zuständigen Personen, Stellen oder Diensten **wirksame Ermittlungsinstrumente** zur Verfügung stehen, wie sie bspw im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität oder anderen schweren Straftaten Verwendung finden (Art 20 Abs 1 RL). Auch haben die MS sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden – im Einklang mit der Richtlinie 2014/42/EU¹⁶ – die **Erträge aus Straftaten und Tatwerkzeuge**, die genutzt werden oder genutzt werden sollen, um eine der in der RL aufgeführten Straftaten zu begehen oder dazu beizutragen, gegebenenfalls **sicherstellen oder einziehen** (Art 20 Abs 2 RL).

Im Zusammenhang mit der Straftat der öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat (Art 5 RL) normiert Art 21 RL ergänzend **Maßnahmen gegen eine öffentliche Aufforderung darstellende Online-Inhalte**. So ist durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass Online-Inhalte, die eine Aufforderung iSd Art 5 RL darstellen und sich auf Servern im Inland befinden, unverzüglich entfernt werden; darüber hinaus sollten die MS auf die Entfernung solcher Inhalte auf Servern außerhalb ihres Hoheitsgebietes hinwirken (Art 21 Abs 1 RL). Wenn eine solche Entfernung an der Quelle nicht durchführbar ist, können die MS Maßnahmen zur Sperrung des Zuganges zu derartigen Inhalten für die Internetnutzer in ihrem Hoheitsgebiet treffen (Art 21 Abs 2 RL). Für die **Entfernungs- und Sperrmaßnahmen** sind transparente Verfahren festzulegen und ausreichend Schutzvorkehrungen zu treffen, um deren Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit sicherzustellen; dazu gehören auch die Information der Nutzer über den Grund für die getroffene Maßnahme sowie die Möglichkeit, Rechtsbehelfe zu ergreifen (Art 21 Abs 3 RL).

II.4 Opferschutz

Der vorletzte Abschnitt (Titel V RL) beinhaltet Bestimmungen über den **Schutz**, die **Unterstützung** und die **Rechte der Opfer des Terrorismus**. Darin werden einerseits bestehende Vorgaben (Art 10 RB) ergänzt und andererseits die Mindeststandards der **Opferschutz-Richtlinie 2012/29/EU**¹⁷ im Hinblick auf Terrorismusopfer spezifiziert. Grundsätzlich nimmt bereits die Opferschutz-Richtlinie auf Opfer von Terrorismus Bezug¹⁸ und sieht vor¹⁹, dass diese Opfer bei der individuellen Begutachtung zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse gebührend zu berücksichtigen sind; die vorliegende RL gilt zusätzlich zu den und unbeschadet der Vorgaben der Opferschutz-Richtlinie (Art 24 Abs 7 RL).

Als **Opfer des Terrorismus** sind natürliche Personen iSd Art 2 der Opferschutz-Richtlinie zu verstehen, die – als direkte Folge einer terroristischen Straftat – eine körperliche, geistige oder seelische

¹⁶ Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, ABl L 2014/127, 39.

¹⁷ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl L 2012/315, 57.

¹⁸ EG 2, 8, 16 und 57 der Opferschutz-Richtlinie 2012/29/EU, ABl L 2012/315, 57 (57f und 63).

¹⁹ Art 22 Abs 3 Opferschutz-Richtlinie.

Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust erlitten haben, sowie Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer terroristischen Straftat ist.²⁰ Wie schon bisher²¹ ist sicherzustellen, dass Ermittlungen oder **Strafverfolgung** zumindest dann **nicht von einer Anzeige eines Opfers abhängen**, wenn die unter diese RL fallenden Straftaten im Hoheitsgebiet des betreffenden MS begangen wurden (Art 24 Abs 1 RL).

Art 24 RL beschäftigt sich mit **Hilfe und Unterstützung der Opfer des Terrorismus** und legt fest, dass **Unterstützungsdienste** gemäß der Opferschutz-Richtlinie nicht nur vorhanden sein müssen, sondern den besonderen Bedürfnissen von Terrorismusopfern auch gerecht werden und unverzüglich nach einem Terroranschlag und so lange wie notwendig zur Verfügung stehen müssen (Abs 2). In diesem Zusammenhang sind die MS verpflichtet sicherzustellen, dass iRd nationalen Infrastrukturen für Notdienste Mechanismen und Protokolle vorhanden sind, die die Aktivierung und Koordinierung von Unterstützungsdiensten für Opfer erlauben, um unmittelbar nach einem Terroranschlag, so lange wie notwendig und umfassend die Bedürfnisse der Opfer und ihrer Familienangehörigen wahrzunehmen (Abs 4). Diese Unterstützungsdienste müssen dem Grundsatz der **Vertraulichkeit** verpflichtet und für alle Opfer des Terrorismus **kostenfrei und leicht zugänglich** sein. Ihre **Hilfe und Unterstützung** umfasst insb emotionale und psychologische Unterstützung, Beratung und Information über alle relevanten rechtlichen, praktischen und finanziellen Angelegenheiten und Unterstützung bei Ansprüchen auf Entschädigungsleistungen nach dem nationalen Recht des betroffenen MS (Abs 3 lit a bis c). Zudem ist sicherzustellen, dass Terrorismusopfer unverzüglich und so lange wie notwendig angemessene **medizinische Behandlung** erhalten (Abs 5).²² Terrorismusopfer haben als Parteien im Strafverfahren **Prozesskostenhilfe** gemäß Art 13 der Opferschutz-Richtlinie zu erhalten; die Schwere und die Umstände der Straftat sind dabei gebührend zu berücksichtigen (Abs 6).

Gemäß Art 25 RL²³ über den **Schutz der Opfer des Terrorismus** haben die MS dafür zu sorgen, dass Maßnahmen zum Schutz dieser Opfer und ihrer Familienangehörigen gemäß der Opferschutz-Richtlinie in Kraft sind. Bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang sie in den Genuss von **Schutzmaßnahmen im Strafverfahren** kommen, ist besonderes Augenmerk auf die Gefahr der Einschüchterung und Vergeltung und die Notwendigkeit des Schutzes der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit, auch bei Vernehmungen oder Zeugenaussagen, zu legen.

Eine eigene Bestimmung nimmt schließlich auf **Terrorismusopfer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat** als jenem, in dem die terroristische Straftat verübt worden ist, Bezug. Die MS haben – durch geeignete Maßnahmen zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Behörden oder Einrichtungen – sicherzustellen, dass Opfer des Terrorismus tatsächlichen **Zugang zu Informationen** über ihre Rechte, verfügbare Unterstützungsdienste und Entschädigungsregelungen in dem MS haben, indem die terroristischen Straftat begangen wurde (Art 26 Abs 1 RL). Zudem haben die MS dafür Sorge zu tragen, dass alle Terrorismusopfer im Hoheitsgebiet ihres Wohnsitz-MS Zugang zu den Hilfs- und Unterstützungsdiensten iSd Art 24 Abs 3 lit a und b RL haben, auch wenn die terroristische Straftat in einem anderen MS begangen wurde (Art 26 Abs 2 RL).

II.5 Schlussbestimmungen

Nach den Schlussbestimmungen (Titel VI RL) **ersetzt die RL den Rahmenbeschluss 2002/475/JHA** zur Terrorismusbekämpfung (Art 27 RL). Neben den gängigen Regelungen zur **Berichterstattung** (Art 29 RL), zum **Inkrafttreten** (Art 30 RL) und zu den **Adressaten** (Art 31 RL) wird auch eine – relativ kurze – **Umsetzungsfrist bis zum 8. September 2018** festgelegt (Art 28 RL).

²⁰ EG 27 RL, ABl L 2017/88, 6 (10).

²¹ Art 10 Abs 1 RB.

²² Dabei haben die MS das Recht, die Erbringung der medizinischen Behandlung im Einklang mit ihren nationalen Gesundheitsfürsorgesystemen zu organisieren (Art 24 Abs 4 RL).

²³ Diese Bestimmung war im ursprünglichen Kommissionsvorschlag noch nicht enthalten.

III. Einschätzung

Zwar entsprechen die Inhalte der angenommenen RL über weite Strecken jenen des – bereits in das österreichische Recht umgesetzten – RB, angesichts der in der RL enthaltenen neuen Pönalisierungsverpflichtungen entsteht für den österreichischen Gesetzgeber aber dennoch punktuell legislatischer Handlungsbedarf, insb in materiellrechtlicher Hinsicht. Dies gilt zunächst für die Umsetzung der Art 9 und 10 RL, weil gegenwärtig weder ein Straftatbestand des Reisens für terroristische Zwecke noch der Organisation oder sonstigen Erleichterung desselben existiert; allenfalls wäre zu überlegen, ob solche Handlungen nach § 278b Abs 2 iVm § 278 Abs 3 StGB des geltenden Rechts als Beteiligung auf andere Weise in dem Wissen, dass dadurch die terroristische Vereinigung oder deren strafbare Handlungen gefördert werden, zu qualifizieren sind. Bei der Strafbarkeit der Terrorismusfinanzierung muss der Straftatenkatalog in § 278d Abs 1 Z 1 bis 8 StGB erweitert werden: Denn Art 11 RL normiert, dass das Bereitstellen oder Sammeln von Geldern in der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie – wenn auch nur teilweise – zur Begehung oder zu einem Beitrag zur Begehung der in den Art 3 bis 10 RL niedergelegten Straftaten verwendet werden, als Straftat zu ahnden ist; in der Aufzählung der Straftaten in § 278d Abs 1 StGB finden sich aber gegenwärtig keine Verweise zB auf die Durchführung oder das Absolvieren einer Ausbildung für terroristische Zwecke (Art 7 und 8 RL), geschweige denn auf die neu hinzugekommenen Tatbestände zB des Reisens für terroristische Zwecke (Art 9 RL).

Hinsichtlich der Opferschutzaspekte ist einerseits zu prüfen, ob wie von Art 24 Abs 2 RL gefordert tatsächlich alle Opfer des Terrorismus iSd RL auch als Opfer iSd § 65 Z 1 lit a oder b StPO zu qualifizieren sind und daher gemäß § 66 Abs 2 StPO – bei Vorliegen der übrigen dort normierten Voraussetzungen – Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung haben. Darüber hinaus steht Prozessbegleitung gegenwärtig nur zu, wenn das Strafverfahren in Österreich geführt wird. Das ist jedenfalls als unzureichende Umsetzung der Vorgabe des Art 26 Abs 2 RL anzusehen, wonach alle Terrorismusopfer in ihrem jeweiligen Wohnsitzmitgliedstaat Zugang zu Unterstützungs- und Betreuungsdiensten haben müssen, auch wenn die terroristische Straftat in einem anderen MS begangen wurde (und idR dort strafrechtlich verfolgt wird). Eher praktische Probleme als legislatischen Handlungsbedarf zeitigt vermutlich die Umsetzung von Art 26 Abs 1 RL, weil darin festgelegt ist, dass die Strafverfolgungsbehörden Opfer uU über ihre dem Rechts- und Strafverfolgungssystem eines anderen MS entstammenden Rechte und Ansprüche zu informieren haben.

Insgesamt ist durch die Umsetzung der RL eine problematische Ausdehnung der Strafbarkeit in das Stadium der Vorbereitungshandlungen zu erwarten. Denn einerseits wird – auf Grund der geltenden nationalen Bestimmungen hinsichtlich strafbarer Bestimmung (§ 12 2. Fall StGB), Beihilfe (§ 12 3. Fall StGB) und Versuch (§ 15 Abs 1 StGB) – mit der Verankerung neuer Vorbereitungsdelikte im Strafrecht eine Kriminalisierung in größerem Ausmaß als von der RL als Mindeststandard vorgegeben erfolgen. Denn die RL beinhaltet bspw keine verpflichtende Strafbarkeit der Beihilfe zu Auslandsreisen für terroristische Zwecke (Art 9 iVm Art 4 Abs 1 RL) oder des Versuches der Organisation derartiger Auslandsreisen (Art 10 iVm Art 14 Abs 3 RL); bei der Schaffung entsprechender Straftatbestände im österreichischen Strafrecht ist in beiden Fällen aber sehr wohl Strafbarkeit gegeben. Andererseits führt auch der in Art 13 RL definierte notwendige Bezug zu terroristischen Straftaten, der ein konstitutives Element eines Teiles der in der RL festgelegten Straftatbestände (Art 4 bis 12 RL) bildet, zu einer Ausdehnung der Vorfeldstrafbarkeit. Anders als bislang²⁴ ist es für eine Strafbarkeit ja nicht nur nicht notwendig, dass tatsächlich eine terroristische Straftat begangen wird; es ist für eine Strafbarkeit künftig teilweise – hinsichtlich der Straftaten nach Art 5 bis 10 und 12 RL – nicht einmal mehr erforderlich, dass eine wie auch immer geartete Verbindung zu einer anderen konkreten Straftat iSd vorliegenden RL hergestellt wird. Dies wirft nicht nur die rechtspolitische Frage nach der Notwendigkeit und der Sinnhaftigkeit einer derartigen Ausdehnung der Strafbarkeit auf, sondern lässt darüber hinaus Zweifel an der hinreichenden Bestimmtheit der von diesem Tatbestandsmerkmal betroffenen Straftatbestände aufkommen.

²⁴ Art 3 Abs 3 RB idF ABI L 2008/330, 21.